

Falsch informiert und schon genehmigt – Landratsamt ersetzt Gemeinderatsbeschluss

# Mastenk(r)ampf

Wieder mal ein Musterbeispiel für organisierte Desinformationen der Kommunen und ihrer ehrenamtlichen Vertreter durch Land, Bund und kommunale Spitzenverbände.

Tatort Nordschwarzwald. Wiederholt ist der Bieselberger Ortschaftsrat (Gemeinde Schömberg) dem Willen seiner BürgerInnen gefolgt und hat geschlossen gegen den Bauantrag der Firma American Tower Cooperation<sup>1</sup> gestimmt. Diese will direkt am Dorfrand der Nachbargemeinde Kapfenhardt, aber noch auf Bieselberger Gemarkung einen 40 m hohen Mobilfunkurm bauen. Knapp 60 % der wahlberechtigten Bürger von Bieselberg haben gegen den Funkmast unterschrieben. Dieser Turm soll in einem Tal (!) zwischen Bieselberg und Kapfenhardt gebaut werden.

Der zuständige Gemeinderat in Schömberg hat dieses Votum akzeptiert und den Bauantrag formell abgelehnt. Auch die Kapfenhardter, welche bereits 2013/14 erfolgreich einen innerörtlichen Mobilfunksender verhindert hatten, wollen diesen nicht, trotzdem soll er nun gebaut werden. Das Landratsamt Calw ersetzte am 11. April 2022 den ablehnenden Bescheid der Schömberger Verwaltung unter Verweis auf Paragraf 35 des Baugesetzbuches, Bauen im Außenbereich. Es gäbe keine baurechtlichen Gründe, warum die Telekommunikationsanlage abgelehnt werden könnte. Formaljuristisch ist dies richtig. Der Schömberger Gemeinderat hätte zusätzlich das Dialogverfahren eröffnen müssen, wie es in unserem Ratgeber „Kommunale Handlungsfelder“ dargelegt ist. Darin ist erläutert, welche rechtssicheren

Wege zur Verfügung stehen, solch einen für die Versorgung fragwürdigen und immissionstechnisch katastrophalen Makrozellen-Standort zu verhindern.

## Kommunale Spitzenverbände informieren falsch

Höchststrichterlich ist klagelöst: Kommunen können darüber bestimmen, wo welche Art von Mobilfunkinfrastruktur gebaut werden darf und wo nicht. Immissionsschutz ist eine städtebauliche Aufgabe und kann notfalls auch formal über das Baurecht gesteuert werden. Daraus hat sich das sog. Dialogverfahren entwickelt und gem. Paragraph 7a der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung ist die Gemeinde nun zwingend am Standortsuchverfahren der Betreiber zu beteiligen. Doch dafür muss die Gemeinde dieses Recht wahrnehmen!

Warum ist das nicht erfolgt? Weil neben den Landesregierungen vor allem die kommunalen Spitzenverbände die Gemeinden in Deutschland über die aktuelle Sachlage falsch informieren. Wie diese Desinformation erfolgt, haben wir in unseren Ratgeber am Beispiel Baden-Württembergs beschrieben (s. dazu <https://t1p.de/m4hin>). Wieso nehmen Gemeinden oft ihre Rechte nicht wahr? Die Gemeinden bekommen Aufklärungspapiere der Spitzenverbände, die anhand der Vorlagen des Lobbyverbands der Mobilfunkbetreiber (IZMF) erstellt werden, mit der falschen Botschaft: Ihr müsst Bauanträgen zustimmen.

Die örtliche Bürgerinitiative gibt aber nicht klein bei. Dank ihrer guten Pressearbeit erscheinen große Artikel in der Pforzheimer Zeitung und bei einer Veranstaltung mit Peter Hensinger von diagnose:funk im April diskutierten über 80 Anwesende über das weitere Vorgehen.

Mehr dazu auf [www.diagnose-funk.org/1555](http://www.diagnose-funk.org/1555) und [www.diagnose-funk.org/1632](http://www.diagnose-funk.org/1632)



Der Ratgeber von diagnose:funk „Kommunale Handlungsfelder“ gibt Ihnen eine optimale Übersicht

1 ATC ist weltweit auf Expansionskurs und hat erst Ende 2020 die Funktürme der spanischen Telefonica (O2) für 7,7 Mrd. Euro in Europa übernommen. ATC baut nun im Auftrag von O2 u.a. Mobilfunktürme in Deutschland.

**Mitspracherecht der Kommune**

... aus dem Schreiben der ehem. Bundesminister Minister Schulze / Scheuer an die Bürgermeister:

"Der Ausbau von 4G und der Aufbau von 5G wird durch die Netzbetreiber in enger Abstimmung mit den Kommunen auf Grundlage der „Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau des Mobilfunknetzes“ erfolgen. Auf Grundlage dieser „Mobilfunkvereinbarung“ wird den Kommunen ein Mitspracherecht bei der Auswahl von Mobilfunkstandorten im Stadt-/Gemeindegebiet eingeräumt. So haben sich die Betreiber verpflichtet,

- > die Kommunen über ihre Pläne zum Netzausbau detailliert zu unterrichten und alle in Frage kommenden Standorte zu benennen.
- > Die Kommunen haben wiederum das Recht, alternative Standorte vorzuschlagen und es steht ihnen bei neuen Funkanlagen überdies ein Stellungnahme- und Erörterungsrecht zu.
- > Die Ergebnisse dieser Beteiligung muss der Netzbetreiber berücksichtigen.
- > Es wird erwartet, dass Netzbetreiber auch die Bürgerinnen und Bürger informieren und den konstruktiven Dialog suchen ...
- > Die Kommunen werden von den Netzbetreibern bei der Auswahl eines neuen Standortes in jedem Fall um Stellungnahme gebeten. Die Ergebnisse dieser Beteiligung müssen die Mobilfunkunternehmen berücksichtigen." (30.03.2020)

**Was tun, wenn ein Mobilfunkmast gebaut werden soll?**

Einwohner und Gemeinderäte sollten zuerst die Frage prüfen, ob eine Sendeanlage überhaupt notwendig ist. Wollen wir sogar funkfrei und gesund leben? Kann man im Gemeindegebiet mobil telefonieren? Brauchen wir überhaupt noch weitere Anbieter, die eine zusätzliche Strahlenbelastung bringen? Ist unsere Kommune für die optimale Indoor-Versorgung mit Glasfaser vernetzt?

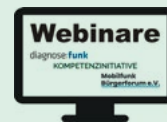
Öffentlich diskutiert werden sollte: Wie können wir die Durchstrahlung der Wohnungen verhindern? Welche Lösungen führen zur geringsten Strahlungsbelastung, z.B. durch die Standortwahl, Trennung der Indoor- und Outdoor-Versorgung, durch Kleinzellenlösungen. Für diese Diskussion braucht es einen Kreis aktiver Bürger, die eine Initiative gründen.

Geht der Bauantrag im Gemeinderat ein, ist eine Ablehnung zwar ein politisches Signal. Es gibt Kommunen, in denen daraufhin kein Mast gebaut wurde, weil ein großer öffentlicher Protest da war. Aber eine einseitige Ablehnung ist eigentlich juristisch nicht zulässig (s. Artikel zu Bieselsberg). Der Gemeinderat muss nach §7a des 26. Bundesimmissionsschutzgesetzes innerhalb der vorgegebenen Fristen das Dialogverfahren eröffnen und eine Alternativplanung in Auftrag geben. Die Ergebnisse muss der Netzbetreiber berücksichtigen.

Der Fachartikel von Nitsch/Weiß/Frey in der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht 22/2020 klärt über die Rechte der Gemeinden auf. Siehe: [www.diagnose-funk.de/1632](http://www.diagnose-funk.de/1632)



**diagnose:funk Video-Webinare zu den Rechten der Kommune**



- > Webinar Nr. 1 vom 08.04.2021: Kommunale Handlungsfelder I: Wie können Städte und Gemeinden den Mobilfunkausbau steuern und 5G verhindern?
- > Webinar Nr. 2 vom 23.04.2021: Kommunale Handlungsfelder II: Vorstellung der neuen Broschüre der Kompetenzinitiative „5G/Mobilfunk durch gesamtträumliche Planung steuern“
- > Webinar Nr. 11 vom 12.11.2021: Kommunale Mobilfunkvorsorgekonzepte – Ziele und erfolgreiche Strategien

alle Videos abrufbar unter <https://www.diagnose-funk.org/1680> oder auf der Youtube-Play-Liste aller stattgefundenen Webinare: <https://t1p.de/tl5v>